

# **Entgeltordnung des Theaters Magdeburg**

## **Präambel**

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. S. 130), § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2018) hat der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ in seiner Sitzung am 03.03.2023 nachfolgende Entgeltordnung für das Theater Magdeburg beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Theater Magdeburg als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **§ 2**

### **Entgeltpflicht**

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Das Entgelt ist vor dem Beginn der Veranstaltungen fällig.
- (2) Anspruch auf Entrichtung der ermäßigten Entgelte gemäß Anlage 1 hat bei Vorlage eines gültigen Ausweises folgender Personenkreis: Kinder, Schüler\*innen, Auszubildende, Vollzeitstudent\*innen und Bundesfreiwilligendienstler\*innen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, Inhaber der »Otto-City-Card« und Schwerbehinderte (ohne Begleitung) sowie ALG-I- und Bürgergeld-Empfänger\*innen.
- (3) Schwerbehinderte mit Ausweisvermerk „B“ sowie deren Begleitperson bei notwendiger Begleitung entrichten zusammen das volle Entgelt für nur eine Person.
- (4) Besuchergruppen ab 10 Personen zahlen im Opernhaus für Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalvorstellungen sowie Sinfoniekonzerte pro Person den jeweils gültigen Einzelermäßigungspreis. Gilt nicht bei Premieren, Gastspielen, Sonderveranstaltungen und Vorstellungen im Podium.

(5) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb über Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese auf das Entgelt aufgeschlagen.

2

### **§ 3**

#### **Rücknahme und Rückzahlung**

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung oder Abbruch vor dem Beginn der ersten Pause der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen ohne Pause entfällt der Rückzahlungsanspruch mit Beginn der Veranstaltung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg tritt mit Beginn der Spielzeit 2023/24 am 01.08.2023 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 06.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 20/2020 der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.07.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg wird den Besucher\*innen an geeigneter Stelle der öffentlichen Einrichtung angezeigt.

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin